

Liestal, 5. Dezember 2023/BUD

#### Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2023/524** 

Postulat von Claudia Brodbeck

Titel: Fusion von IWB, Primeo/EBM sowie EBL

Antrag Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

#### Begründung

Die Industriellen Werke Basel (IWB) sind ein selbständiges Unternehmen im Besitz des Kantons Basel-Stadt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat im Gesetz über die IWB (SG 772.300) die Rahmenbedingungen für die Unternehmensführung der IWB festgelegt.

Bei EBM und EBL handelt es sich um privatrechtliche Genossenschaften. EBM ist ihrerseits in Besitz der Primeo AG, welche wiederum alle Anteile oder nur gewisse Beteiligungen an verschiedenen weiteren Aktiengesellschaften, wie Primeo Netz AG oder Primeo Greenpower AG, besitzt. Der Kanton Basel-Landschaft ist als Bezüger von Strom für seine eigenen Bauten und Anlagen, wie viele andere Grossverbraucher auch, mit einem Delegierten vertreten.

Das Fusionsgesetz des Bundes (SR. 221.301) regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen verschiedener Unternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen. Fusionen bedürfen grundsätzlich eines Fusionsvertrags, welcher die verschiedenen Rechte der Inhaberinnen und Inhaber regelt. Dieser wird in der Regel von den Verwaltungsorganen beschlossen und benötigt die Zustimmung der Generalversammlung, beziehungsweise bei Genossenschaften der Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Fusion der beiden Genossenschaften: Die Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler der EBM und EBL hätten grundsätzlich bereits die Möglichkeit, gestützt auf das Fusionsgesetz des Bundes (SR. 221.301) anlässlich einer Delegiertenversammlung eine Fusion der beiden Genossenschaften zu beantragen bzw. zu beschliessen. Bei einer Fusion würde eine Gesellschaft die andere übernehmen oder sich die beiden Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft zusammenschliessen. Die Vorschriften des Kartellgesetzes bleiben vorbehalten. Bis anhin ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass solche Fusionsabsichten bestünden.

Um eine Fusion der EBM und der EBL zu erzwingen, müsste im Kanton ein neues Gesetz geschaffen werden, das den Staat dazu ermächtigt, die beiden Genossenschaften fusionieren zu können bzw. die im Gesetz festgelegten Tätigkeitsfelder zusammenzulegen. In einem solchen Gesetz wären sodann die Grundsätze der zukünftigen Unternehmensführung zu regeln. Das neue Gesetz bedarf einer Zustimmung durch den Landrat oder, sofern im Landrat das erforderliche 4/5-Mehr verfehlt wird oder gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wird, durch das Volk. Ob ein solches Gesetz im Licht der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit verfassungskonform wäre, müsste geprüft werden. Die spezifischen Regelungen des eidgenössischen Fusionsgesetzes müssten in jedem Falle eingehalten werden. Da die Genossenschaften unterschiedliche



Vermögenswerte besitzen, müsste per Fusionsvertrag ein angemessener Ausgleich der Vermögenswerte sichergestellt werden. Zu beachten ist, dass eine per Gesetz verfügte Fusion zwangsläufig auf eine teilweise Verstaatlichung der betroffenen Tätigkeiten führt.

Fusion der beiden Genossenschaften mit den IWB: Bestünde die Absicht, die beiden Genossenschaften mit den IWB zu fusionieren, müsste sicherlich das Gesetz über die IWB angepasst werden und der Kanton Basel-Stadt der Fusion zustimmen. Möglicherweise müsste im Kanton Basel-Landschaft ein vergleichbares Gesetz geschaffen werden, insbesondere dann, wenn eine solche Fusion gegen den Willen eines oder mehrerer beteiligten Gesellschaften verfügt werden soll.

## 1. Befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich die Fusion der regionalen Geschäftsfelder der drei genannten Energieunternehmungen und sieht er die Chancen, die sich dadurch eröffnen?

Der Regierungsrat stuft eine durch das kantonale Recht aufgezwungene Fusion als einen äusserst grossen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betreffenden Unternehmen ein, der mit entsprechenden grossen Risiken verbunden ist und dessen Verfassungsmässigkeit fraglich ist.

Der Kanton Basel-Landschaft importiert (über alle Energieträger betrachtet) einen erheblichen Teil der benötigten Energie aus dem Ausland oder aus anderen Kantonen. Es ist nicht gesichert, ob mit einer Fusion die Versorgungssicherheit mit Strom bzw. mit Energie insgesamt gestärkt oder die Strompreise gesenkt werden könnten (siehe Antwort auf Frage 3).

Was die Wärmeversorgung betrifft, können Gemeinden den Betreiber neuer Wärmenetze bereits heute frei wählen bzw. per Ausschreibung bestimmen. Eine Fusion der zwei grossen Baselbieter Energieversorgungsunternehmen oder eine Fusion aller drei grossen Energieversorgungsunternehmen der beiden Halbkantone würde den Wettbewerb aus Sicht des Regierungsrats gegenüber heute eher mindern. Der Regierungsrat sieht auf den ersten Blick keine besonderen Vorteile, die eine solche Fusion nach sich ziehen würde.

Der Regierungsrat bewertet die allfälligen Kostenminderungen durch eine gemeinsame Organisationsstruktur als gering. Es ist nicht gesichert, ob ein grosses Energieversorgungsunternehmen innovativer und wettbewerbsfähiger agiert, als die einzelnen Energieversorgungsunternehmen für sich. Für die Fusion mit IWB würde es in jedem Falle der Zustimmung des Kantons Basel-Stadt bedürfen.

## 2. Wie stellen sich die strategischen Organe der zwei im Kanton beheimateten Energieunternehmen zur Frage einer Fusion?

Bei den beiden Energieversorgungsunternehmen handelt sich um zwei privatrechtliche Genossenschaften, die, sofern es die Eigentümerschaften möchten, jederzeit fusionieren könnten. Aus dem Umstand, dass seit längerer Zeit keine Fusionsabsichten bekannt geworden sind, schliesst der Regierungsrat, dass eine Fusion derzeit nicht zur Diskussion steht.

### 3. Könnte eine Fusion dazu führen, dass die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft von Skaleneffekten und somit günstigeren Preisen im Energiebereich profitiert?

Im Kanton Basel-Landschaft muss 76 % des benötigten Stroms importiert werden. Art. 6 Abs. 5 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) legt fest, dass für die Strompreisermittlung der Grundversorgung die sogenannte Durchschnittspreismethode angewandt werden muss. Das StromVG legt auch fest, dass die Verteilnetzbetreiber bei der Belieferung der gebundenen Endkunden die vollen Gestehungskosten eigener Kraftwerke übertragen dürfen, sofern diese Kraftwerke erneuerbaren Strom produzieren, in der Schweiz stehen und dieser produzierte Strom für die Grundversorgung verwendet wird.



Diese Gesetzesgrundlage führt in Zeiten tiefer Strommarktpreise dazu, dass Energieversorger ohne eigene Kraftwerke ihre gebundenen Strombezüger mit tieferen Strompreisen versorgen, als Energieversorger mit einer grossen Eigenproduktion. Bei hohen Strompreisen verhält es sich umgekehrt. Energieversorger mit eigenen Kraftwerken können ihren Kundinnen und Kunden ein attraktiveres Angebot unterbreiten, weil sie den Strom nicht teuer am Energiemarkt beschaffen müssen. Dies war im letzten Winter 2022/2023 eine der Hauptursachen für die regional unterschiedlichen Strompreise in der Grundversorgung.

Mit dem Mantelerlass wird vorgeschlagen, Artikel 6 StromVG zu ändern. Neu wird eine Vergleichsmarktpreis-Methode eingeführt. Die Stromkosten bleiben aber weiterhin abhängig von den Strommarktpreisen, auch für die Baselbieter Bevölkerung. Mit dem Zubau der erneuerbaren Stromproduktion kann diese Abhängigkeit reduziert werden. Eine Fusion der lokalen Energieversorgungsunternehmen könnte im Ergebnis eine Angleichung der regional unterschiedlichen Strompreise in der Grundversorgung an einen kantonsweiten Mittelwert zur Folge haben.

# 4. Erachtet der Regierungsrat es für die künftige herausfordernde Energieplanung von Vorteil, wenn es einen einzigen regionalen Energieversorger gibt (der wiederum in Konkurrenz zu Energieunternehmen der Nachbarkantone steht)?

Verteilt über alle 26 Kantone gibt es in der Schweiz knapp 600 Energieversorgungsunternehmungen. Die beiden Energieversorger EBM/Primeo Energie und EBL sind vergleichsweise grosse Unternehmungen mit entsprechendem, überregionalem Versorgungsgebiet. Der Regierungsrat ortet durch eine Fusion keinen Mehrwert für die kommunale und kantonale Energieplanung.

### 5. Welche gesetzlichen Anpassungen sind allenfalls nötig, um diese Fusion in die Wege zu leiten?

Die Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler der EBM und EBL hätten grundsätzlich bereits die Möglichkeit, gestützt auf das Fusionsgesetz des Bundes (SR. 221.301) anlässlich einer Delegiertenversammlung eine Fusion der beiden Genossenschaften zu beantragen bzw. zu beschliessen. Um eine Fusion der EBM und der EBL zu erzwingen, müsste im Kanton ein neues Gesetz geschaffen werden, das den Staat dazu ermächtigt, die beiden Genossenschaften fusionieren zu können bzw. die im Gesetz festgelegten Tätigkeitsfelder zusammenzulegen. Das neue Gesetz bedarf einer Zustimmung durch den Landrat oder, sofern im Landrat das erforderliche 4/5-Mehr verfehlt wird oder gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wird, durch das Volk. Ob ein solches Gesetz im Licht der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit verfassungskonform wäre, müsste geprüft werden. Bestünde die Absicht, die beiden Genossenschaften mit den IWB zu fusionieren, müsste ausserdem das Gesetz über die IWB durch den Gesetzgeber des Kantons Basel-Stadt angepasst werden und der Kanton Basel-Stadt der Fusion zustimmen.